

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	13
I. Zur Entwicklung der Zeitarbeitsbranche von den Hartz-Reformen 2002 bis zum CGZP-Beschluss des BAG	
1. AÜG-Novelle 2002: Anordnung von „equal treatment“ bei gleichzeitiger Zulassung tarifvertraglicher Abweichungen.....	17
2. Enttäuschung der Erwartungen des rot-grünen Gesetzgebers und des DGB durch die CGZP – die Zeitarbeit als ungeliebter Jobmotor.....	18
3. Das Verfahren zur Aberkennung der CGZP-Tariffähigkeit – der CGZP-Beschluss des BAG vom 14.12.2000	19
4. Beitragsforderungen der Sozialversicherungsträger nauf der Grundlage von „equal pay“	20
5. Entgelt-, Melde- und Beitragspflichten nach dem CGZP-Beschluss vom 14.12.2010	24
6. Folgefragen, die hier nicht näher behandelt werden	24
II. Equal treatment-Anspruch aus § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 9	
Nr. 2, § 10 Abs. 4 AÜG	27
1. Voraussetzungen und Rechtsfolgen des equal treatment-Anspruchs aus § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 9 Nr. 2, § 10 Abs. 4 AÜG	27
2. Entstehung eines equal treatment-Anspruchs aus § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 9 Nr. 2, § 10 Abs. 4 AÜG	29
3. Bestehen eines durch eine Spaltenorganisation nach § 2 Abs. 3 TVG geschlossenen Tarifvertrags	32
a. Zum neuen, vom 1. Senat des BAG statuierten Erfordernis vollständiger Vermittlung von Tariffähigkeit der Mitglieder an den Spaltenverband	33
b. Bindungswirkung von Beschlüssen nach § 97 Abs. 1, § 2a Abs. 1 Nr. 4 ArbGG	36
aa. Temporale Bindungswirkung von Beschlüssen nach § 97 Abs. 1, § 2a Abs. 1 Nr. 4 ArbGG	36

aaa. Relevanz der Fragestellung für die Beurteilung der zulässigen equal treatment-Abweichung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 9 Nr. 2 AÜG	36
bbb. Beginn der Bindungswirkung des BAG-Beschlusses vom 14.12.2010 am 7.12.2009	37
ccc. Ende der Bindungswirkung des Beschlusses vom 14.12.2010 mit dem Inkrafttreten von § 3a AÜG am 30.4.2011	38
ddd. Entscheidung zur Rechtslage vor dem 7.12.2009; insbesondere der nicht rechtskräftige Beschluss des ArbG Berlin vom 30.5.2011	42
bb. Keine Bindungswirkung für nicht verfahrensbeteiligte Tarifvertragsparteien	43
c. Tariffähigkeit der CGZP bei Tarifvertragsschluss	47
aa. Verfassungsrechtliche Voraussetzungen für die Rückwirkung neuen Richterrechts	47
aaa. Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit rückwirkender Rechtssätze	48
bbb. Entsprechende Anwendung der Rückwirkungsregeln auf Richterrecht	50
bb. Geltung der Regeln über die Zulässigkeit rückwirkenden Richterrechts im Fall der CGZP-Tarifverträge	51
aaa. Überraschendes belastendes Richterrecht	51
bbb. Einordnung einer möglichen Rückwirkung der Rechtsprechung als Fall der echten Rückwirkung	53
ccc. Eingriffswirkung des rückwirkenden Richterrechts	54
d. Rechtsfolge des Rückwirkungsverbotes: Stichtagsbezogenes Unwirksamwerden von der CGZP geschlossener Tarifverträge	55
aa. Stichtagsbezogenes Unwirksamwerden der von der CGZP geschlossenen Tarifverträge (anstelle stichtagsbezogenen „Inkraftsetzens“ des neuen Merkmals für die Tariffähigkeit von Spitzenorganisationen)	56
bb. Welcher Stichtag soll für das Unwirksamwerden der von der CGZP geschlossenen Tarifverträge gelten?	57
aaa. Das Beschlussdatum 14.12.2010 als Ausgangspunkt für die Bestimmung des Zeitpunkts, in dem CGZP-Tarifverträge unwirksam werden	57

bbb. Wie viel Zeit benötigt der Rechtsverkehr, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen?	58
ccc. Folge des Wegfalls der Tarifverträge: Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 TVG	60
ddd. Gesamtwürdigung zum Stichtag für das Unwirksamwerden von der CGZP geschlossener Tarifverträge	60
4. Abschluss der Firmentarifverträge durch die CGZP als Stellvertreterin ihrer Mitgliedsgewerkschaften nach § 164 BGB	61
a. Generelle Möglichkeit des Tarifvertragsschlusses in Vertretung durch eine tarifunfähige Vereinigung	61
b. Tarifvertragsschluss in Vertretung auf der Grundlage der zwischen dem 11.12.2002 und dem 4.12.2005 gültigen CGZP-Satzung	62
c. Folgeprobleme bei Aufhebung wirksamer Tarifverträge durch unwirksame Tarifverträge	63
5. Abschluss mehrgliedriger Tarifverträge durch die Mitgliedsgewerkschaften und die CGZP am 15.3.2010	64
a. Wirksamkeit der mehrgliedrigen Tarifverträge vom 15.3.2010 auch bei fehlender Tariffähigkeit einer Tarifvertragspartei und bei daraus folgender Unwirksamkeit der von ihr geschlossenen Tarifverträge	65
b. Wirksame Bezugnahme auf die mehrgliedrigen Tarifverträge	66
6. Zusammenfassung zu II.	67
III. Beitragspflicht für aufgrund equal pay-Gebots erhöhte Entgeltansprüche	69
1. Equal pay als Voraussetzung erhöhter Beitragspflichten	70
2. Beitragsrechtliches Entstehungs- und Zuflussprinzip	71
a. Prinzipielle Geltung des Entstehungsprinzips für laufendes Entgelt; Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruchs als Voraussetzungen der Beitragsschuld.....	71
b. Geltung des Zuflussprinzips für einmaliges und für nicht geschuldetes Entgelt	72
c. Ausnahmsweise Geltung des Zuflussprinzips bei streitigen und nachträglich untergegangenen Entgeltforderungen	72
3. Beitragspflicht für gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 9 Nr. 2, § 10 Abs. 4 AÜG geschuldetes Entgelt	73

a.	Geltung des Entstehungsprinzips im Fall des equal pay-Anspruchs	73
b.	Entstehen des equal pay-Anspruchs als Voraussetzung der Beitragspflicht	73
c.	Mögliche Kenntnis des Arbeitgebers vom equal pay-Anspruch als Voraussetzung der Beitragspflicht	74
d.	Keine rückwirkende Beitragspflicht bei Rechtsprechungsänderung	76
aa.	Allgemeine Grundsätze zur Vermeidung belastender Rückwirkungen im Abgabenrecht	76
bb.	Grundsätze zur Vermeidung belastender Rückwirkungen im sozialversicherungsrechtlichen Beitragssrecht	77
cc.	Anwendung der Rückwirkungsgrundsätze auf den vorliegenden Fall – insbesondere Abwägung mit den Interessen der Beschäftigten und der Versichertengemeinschaft	79
e.	Gegenschluss aus § 28g S. 3 HS. 2 SGB IV	81
4.	Beitragspflicht aus Eingreifen von Ausschlussklauseln	83
a.	Auf den equal pay-Anspruch anwendbare Regelungen über Ausschlussfristen	84
b.	Entstehungsprinzip: Grundsätzliche Beitragspflicht auch für Entgeltansprüche, die später aufgrund Ausschlussfristenklauseln wieder entfallen	86
5.	Unzulässigkeit des Beitragseinzugs aufgrund nach Art. 3 Abs. 1 GG gebotener Niederschlagung gemäß § 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB IV	87
a.	Nichteinziehung von Beiträgen als Niederschlagung i.S.d. § 76 SGB IV	88
b.	Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit den Grundsätzen über die Selbstbindung der Verwaltung	89
c.	Rechtsfolgen der Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit den Grundsätzen über die Selbstbindung der Verwaltung	91
6.	Unzulässigkeit des Beitragseinzugs bei rechtskräftiger Feststellung der Beitragspflicht	91
7.	Zusammenfassung zu III.	92
IV.	Prüfung, Schätzung und Verjährung von Beitragspflichten	94
1.	Keine Auskunftspflichten und Prüfungsmöglichkeiten ohne Beitragspflichten	94

2. Auskunftspflichten und Prüfungsmöglichkeiten bei unterstellter Beitragspflicht	94
a. Ermittlung des Vergleichsentgelts ohne Entgeltverlangen des Leiharbeitnehmers?	95
b. Ermittlung des Vergleichsentgelts beim Verleiher	95
c. Ermittlung des Vergleichsentgelts beim Entleiher	97
d. Ermittlung des Vergleichsentgelts bei Arbeitnehmern des Entleiher	98
3. Beitragsschätzung durch die Sozialversicherungsträger?	98
4. Verjährung der Beitragspflicht nach § 25 Abs. 1 SGB IV	99
5. Zusammenfassung zu IV.	101
 V. Gesamtergebnis	 102
1. Equal treatment-Anspruch aus § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 9 Nr. 2 § 10 Abs. 4 AÜG	102
2. Beitragspflicht für aufgrund equal pay-Gebots erhöhte Entgeltansprüche	104
3. Prüfung, Schätzung und Verjährung von Beitragspflichten	105
 Literaturverzeichnis	 107
 Anhang	 115
1. Beschluss des BAG vom 14.12.2010 – 1 ABR 19/10	115
2. Beschluss des ArbG Berlin 30.5.2011 – 29 BV 13947/10	148
3. Rundschreiben der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 31.3.2011	155
4. Rundschreiben des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenversicherung vom 25.5.2011 – RS 2011/244	157
5. Rundschreiben des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenversicherung vom 12.7.2011 – RS 2011/336	161
6. Handlungsanleitung der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 23.6.2011	163
7. Schreiben der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern, vom Juli 2011	167